Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl., S. 142) zuletzt geändert am 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Laubach in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt beschlossen, die hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Laubach bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Neufassung mit folgendem Wortlaut:

Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 20 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstausfalles wird beschränkt auf werktags - und zwar montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen.

(4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 20,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 160,00 Euro nicht übersteigen.

2. § 3 Abs. 1 u. Abs. 3, Abs, 5 erhalten folgende Neufassung:

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	20,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00 Euro
ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen	20,00 Euro
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	10,00 Euro
sachkundige Einwohner/-innen als Mitglied einer Kommission	10,00 Euro
Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, des Seniorenbeirates, des Naturschutz- Umwelt und Kulturbeirates sowie des Bildungsbeirates	10,00 Euro

Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) des Gemeindevorstandes und der Fraktionen gezahlt.
Nehmen Stadtverordnete und Stadträte an Sitzungen von Ortsbeiräten teil, so erhalten diese die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	70,00 Euro
Ausschussvorsitzende	20,00 Euro
Fraktionsvorsitzende nach § 36a HGO	36,00 Euro
den/die 1. Stadtrat/-rätin	70,00 Euro
den/die Stadtrat/-rätin	45,00 Euro
den/die Ortsvorsteher/in in den Stadtteilen	125,00 Euro
den/die Ortsvorsteher/in in der Kernstadt	125,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besonderen Funktionen antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(3) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/- den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 EUR pro Kalendertag.

3. § 3a erhält folgende Neufassung:

Den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen wird zur Bestreitung ihrer Aufwendungen einen Sockelbetrag von 20,00 Euro pro Gremiumsmitglied in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung und Jahr gewährt.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Laubach, den 03. Januar 2024

Der Magistrat der Stadt Laubach

Gez. Matthias Meyer
Bürgermeister